

~~Stadt~~ Markt-Gemeinde St. Margarethen an der Raab am 11.03.2021.

K u n d m a c h u n g

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und Abs.13 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.g.F., i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F.

In der Sitzung des Gemeinderates der ~~Stadt~~ Markt-Gemeinde St. Margarethen/Raab vom 13.08.2020 u. 28.01.2021 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.09 sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.26 beschlossen.

Die ÖEK-Änderung Nr. 5.09 sowie die FWP-Änderung Nr. 5.26 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 05.03.2021,

GZ: ABT13-296006/2020-25 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der ~~Stadt~~ Markt-Gemeinde St. Margarethen/Raab (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag-Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-19.00 Uhr

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigelegt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

Herbert Mießl

angeschlagen am 11.03.2021

abgenommen am 26.03.2021

